

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Für alle Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot und Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erteilt wird. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden.

2.2 An unsere Angebotspreise sind wir längstens für drei Monate gebunden.

2.3 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Firma ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie z.B. das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge, mangels solcher die nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechenden Preise.

3.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (bei Unternehmen) bzw. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (bei Verbrauchern) zu berechnen.

3.3 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferungsfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt.

4.2 Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen und von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenausfall, Rohstoffmangel oder Energieausfall) berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Auftrags für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Auftrags in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann jede Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit wir den Verzug nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

4.4 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen unserer Firma, spätestens jedoch mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über.

4.5 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Für unsere Leistung übernehmen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als ersten Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.

5.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß.

5.3 Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme des Werkes. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634a BGB genannten Fristen nicht zulässt. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach Entdeckung des Mangels.

5.4 Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder wenn sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung verweigert wird oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Ziffer 5.5 Schadensersatz zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

5.5 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftraggeber nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

6. Sicherungsrechte

6.1 An den von uns bearbeiteten Gegenständen besteht für uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung der Forderung des Auftragnehmers dient.

6.2 Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherheitseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen, er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus an Dritte wirksam abgetreten.

6.3 Im Falle des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und zur Sicherheit übereigneten Ware oder aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherheitseigentum hinzuweisen.

6.4 Zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen tritt der Auftraggeber uns schon jetzt alle auch zukünftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter zu machen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftragnehmers. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Langen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit es nicht um Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche in Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrages geht.

7.2 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst unwirksam zu sein.